

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für den Netzanschluss, die Netznutzung und die
Lieferung elektrischer Energie

der

**Elektrizitätsversorgung
Ried – St. Stephan AG**

Versionskontrolle Allgemeine Geschäftsbedingungen:

Datum Genehmigung VR	Version	Bemerkung
18.05.2017	V1.0	Erste Version AGB EV Ried – St. Stephan AG

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen	3
2. Kapitel	Kundenverhältnis	4
Art. 3	Entstehung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 4	Beendigung des Rechtsverhältnisses	4
Art. 5	Informationsaustausch und Meldepflichten	5
Art. 6	Datenschutz	5
3. Kapitel	Energielieferung	6
Art. 7	Umfang der Energielieferung	6
Art. 8	Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen.....	6
Art. 9	Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung infolge Kundenverhalten ...	7
4. Kapitel	Netzanschluss und Netznutzung	8
Art. 10	Bewilligungen und Zulassungsanforderungen	8
Art. 11	Anschluss an die Verteilanlagen	9
Art. 12	Schutz von Personen und Werkanlagen	10
Art. 13	Leitungsbau in Alignements-Terrain	11
Art. 14	Niederspannungsinstallationen	11
5. Kapitel	Messeinrichtungen	12
Art. 15	Messeinrichtungen	12
Art. 16	Messung des Energieverbrauches.....	12
6. Kapitel	Tarif-/Preisgestaltung	13
Art. 17	Tarife/Preise.....	13
Art. 18	Solidarhaftung bei Handänderung	13
7. Kapitel	Verrechnung und Inkasso	13
Art. 19	Verrechnung	13
Art. 20	Rechnungsstellung und Zahlung.....	13
8. Kapitel	Schlussbestimmungen	14
Art. 21	Übergangsbestimmungen	14
Art. 22	Neue Anlagen	14
Art. 23	Inkrafttreten.....	14

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die entsprechenden kantonal übergeordneten Gesetze, gestützt darauf erlassene Ausführungsvorschriften des Kantons BE, die jeweils gültigen Tarife / Preise sowie allfällige spezielle Abmachungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Elektrizitätsversorgung Ried – St. Stephan AG („EVR“ genannt) an die Endverbraucher, nachstehend Kunden genannt, sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EVR angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarif- / Preisstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EVR und seinen Kunden.
- 1.2 Der Netzanschluss an das Netz und / oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieser AGB sowie der jeweils gültigen **Netzanschlussrichtlinien** und **Tarife / Preise**.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenenergieanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.), sowie für weitere Netzanschlüsse und / oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die vorliegenden AGB sowie die geltenden Tarif- / Preisstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes (z.B. individuelle Verträge) festgesetzt oder vereinbart worden ist.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Tarif- / Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Homepage der EVR www.evried.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der EVR (WV BE/JU/SO).

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer.
- 2.2 Bei Netznutzung- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird. Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden in der Regel keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Benutzerwechsel kann die EVR das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern lautet das Zählerabonnement für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) auf die Liegenschaftseigentümerin bzw. den Liegenschaftseigentümer.
- 2.3 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EVR-Versorgungsgebiet mit einem Jahresverbrauch kleiner als 100 MWh pro Verbrauchsstätte. Sie haben keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind vom EVU nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche einen Jahresverbrauch von mindestens / grösser 100 MWh aufweisen, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und / oder den Energiebezug entsteht in der Regel mit dem Anschluss an das EVR-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Beginn des Energiebezugs und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Bezieht der frei am Markt berechtigte Kunde nach Art. 6 StromVG / Art. 11 StromVV (mindestens / grösser 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) Energie teilweise oder vollständig bei Dritten, so ist vorgängig mit der EVR ein Netzanschluss- und Netznutzungsvertrag abzuschliessen. Im Weiteren hat der Kunde der EVR bei einem Lieferantenwechsel folgende Angaben mitzuteilen: Neuer Lieferant, gewünschter Lieferbeginn, Dauer der Lieferung, Bezugsprofil, Modalitäten des Energiedatenmanagements und der Abrechnung. Die EVR kann mit dem Drittlieferanten einen Rahmenvertrag zur Abwicklung der Netznutzung und der Abrechnungsmodalitäten abschliessen.
- 3.3 Die Energielieferung wird aufgenommen, sobald die allenfalls notwendigen Netzanschluss-, Netznutzungs- und Energielieferverträge abgeschlossen sowie die Vorleistungen der Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, des Netzkostenbeitrags, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.4 Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den nach diesen AGB bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden.
- 3.5 Ohne besondere Bewilligung der EVR ist der Kunde nicht berechtigt Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen / Preisen der EVR keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern und dergleichen.
- 3.6 Die EVR kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden ohne anders lautende Vereinbarung wie folgt gekündigt werden.
- 4.2 Der Netzanschluss bzw. die Netznutzung mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten.
- 4.3 Die nach Art. 6 StromVG / Art. 11 StromVV am freien Markt nicht berechtigten Kunden (kleiner 100 MWh Jahresverbrauch pro Verbrauchsstätte) können den Energiebezug jederzeit mit einer Frist von mindestens 10 Arbeitstagen durch schriftliche, elektronische oder mündliche, von der EVR bestätigten Abmeldung, beenden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf etc.).
- 4.4 Der Kunde hat die Netznutzung und den Energieverbrauch sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.
- 4.5 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.
- 4.6 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.7 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Wiederinbetriebnahme, enthaltend Demontage und Montage der Messeinrichtung sowie die Inbetriebnahmeaufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer verrechnet.
- 4.8 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EVR vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.9 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EVR zwei Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.10 Die EVR kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Informationsaustausch und Meldepflichten

- 5.1 Der Kunde meldet der EVR mindestens fünf Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen seiner Stammdaten, insbesondere Einzug, Umzug, Namenswechsel, Eigentümer- oder Lieferantenwechsel jeweils unter Angabe des genauen Änderungszeitpunktes wie folgt:
- a) der Verkäufer den Eigentümerwechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Angabe der neuen Adresse;
 - b) der wegziehende Mieter bzw. Pächter den Wegzug aus gemieteten bzw. gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Adresse;
 - c) der Vermieter bzw. der Verpächter den Mieter- bzw. Pächterwechsel;
 - d) der Eigentümer einer verwalteten Liegenschaft den Wechsel der Liegenschaftsverwaltung, mit Angabe deren Adresse;
 - e) der Ansprechpartner der EVG den Wechsel des Ansprechpartners sowie den Wechsel von Mitgliedern der EVG durch Angaben zur ein- bzw. austretenden Partei.
- 5.2 Die EVR behält sich bei verspäteter Meldung vor, dem Kunden eine zusätzliche Umtriebsentschädigung in Rechnung zu stellen.
- 5.3 Wurde der Mieter- oder Pächterwechsel oder der Ein- bzw. Austritt aus der EVG der EVR nicht gemeldet, haftet der Liegenschaftseigentümer subsidiär für sämtliche Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie für weitere Kosten und Umtriebe, die vom Mieter oder Pächter nicht eingefordert werden können.

Art. 6 Datenschutz

- 6.1 Die EVR erhebt und bearbeitet Kunden- und Messdaten, die insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung des Vertragsverhältnisses sowie die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 6.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die EVR diese Daten speichert, auswertet und für das Erbringen und die Weiterentwicklung der Leistungen der EVR sowie die Erstellung von Angeboten verwendet.
- 6.3 Die EVR ist berechtigt, für die Datenbearbeitung auch Dritte hinzuzuziehen und diesen Dritten entsprechend die Kunden- und Messdaten zugänglich zu machen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass dabei Daten auch ins Ausland übermittelt werden können, wobei in jedem Fall die anwendbaren Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

3. Kapitel Energielieferung

Art. 7 Umfang der Energielieferung

- 7.1 Die EVR liefert dem Kunden gestützt auf diese AGB Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EVR ist berechtigt zu verlangen, dass die Netznutzung und / oder der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EVR ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 7.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 7.3 Die EVR setzt für die Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor $\cos \phi$ sowie die Art der Schutzmassnahmen fest. Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 400/230 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EVR ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 8.1 Die EVR liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif- / Preis- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 8.2 Die EVR hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
 - bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
 - aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.
- 8.3 Die EVR wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse des Kunden Rücksicht nehmen. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 8.4 Die EVR ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.5 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netz- und Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 8.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die besonderen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EVR einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Netz- und Stromunterbrüchen, Über- oder Unterspannung sowie Über- oder Unterfrequenz im EVR-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EVR-Netz spannungslos ist.
- 8.7 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf

Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:

- h) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
- i) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesen AGB vorgesehen sind.

Art. 9 Einstellung, Einschränkung und Unterbrechung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 9.1 Die EVR ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Ankündigung mit Bekanntgabe des Zeitpunktes die Energielieferung einzustellen, einzuschränken bzw. zu unterbrechen, wenn der Kunde namentlich:
 - a) seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der EVR nicht nachgekommen ist; die Bezahlung künftiger Rechnungen ausdrücklich verweigert oder keine Gewähr besteht, dass er zukünftige Rechnungen bezahlt;
 - b) eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht fristgerecht leistet;
 - c) der EVR oder deren Beauftragten den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
 - d) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.
- 9.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EVR oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.
- 9.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarif- / Preisbestimmungen durch den Kunden oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig in Rechnung gestellten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EVR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 9.4 Die Einstellung bzw. Unterbrechung der Energielieferung durch die EVR befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EVR.
- 9.5 Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 9.6 Der Kunde haftet für allen Schaden, den er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EVR oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Vergleiche schematische Begriffserläuterungen im Anhang 1

Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

- 10.1 Einer Bewilligung der EVR bedürfen:
- der Neuanschluss einer Liegenschaft; bzw. einer elektrischen Anlage
 - die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
 - der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
 - der Anschluss von elektrischen Raum- und Aussenheizungen, Wärmepumpen und dergleichen;
 - der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
 - der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).
 - Die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzter Anlagen.
- 10.2 Sämtliche Gesuche und Installationsanzeigen sind mit den entsprechenden Formularen einzureichen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.
- 10.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräteelieferant hat sich rechtzeitig bei der EVR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).
- 10.4 Einzelheiten sind in den Werkvorschriften (WV BE/JU/SO) und weiteren Bestimmungen der EVR geregelt.
- 10.5 Die Übertragung von Daten und Signalen auf dem EVR-Verteilnetz ist der EVR vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EVR und sind in der Regel entschädigungspflichtig.
- 10.6 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:
- den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EVR entsprechen;
 - im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
 - von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.
- 10.7 Die EVR kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:
- für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
 - wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
 - für elektrische Verbraucher, die Netzurückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EVR oder deren Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
 - zur rationellen Energienutzung;
 - für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

¹ SR 734.27.

Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen

- 11.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle (Abgabestelle) erfolgt durch die EVR oder dessen Beauftragte. Die EVR erhebt für Netzanschlussleitungen Anschlussbeiträge.
- Der Anschlussbeitrag setzt sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen. Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung des Netzanschlusses. Der Netzkostenbeitrag bemisst sich nach der Beanspruchung der Netzinfrastruktur, unabhängig davon, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht. Die Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge werden gemäss dem Anhang „*Netzanschlussrichtlinie der EV Ried – St. Stephan AG für Netzanschlüsse an das Verteilnetz*“ verrechnet. Bei abgelegenen Objekten wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Kantonal festgelegte Rahmenbedingungen aufgrund der Raumplanungs- und der Stromversorgungsgesetzgebung sind zu berücksichtigen.
- Der Anschlussbeitrag ist ein einmaliger Beitrag. Bei Überschreiten der bezugsberechtigten Leistung bzw. der zulässigen Absicherung wird eine Beitragsnachforderung gestellt. Die bezugsberechtigte Leistung bzw. die zulässige Absicherung ist spezifisch festgelegt.
- Der für die Netzanschlussleitung notwendige Kabelschutz, Grab- und bauliche Anschlussarbeiten ab der Netzanschlussstelle sind nach Anleitung der EVR auszuführen. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- Aus dem Anschlussbeitrag oder den baulichen Kosten lässt sich kein Recht auf Eigentum ableiten. Weiterhin besteht kein Anspruch auf ganze oder teilweise Rückzahlung von einmal geleisteten Kostenbeiträgen.
- Die entsprechenden Kostenbeiträge und die baulichen Voraussetzungen sind in separaten Ausführungsvorschriften geregelt.
- 11.2 Die EVR bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EVR nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen gebührend Rücksicht. Insbesondere legt die EVR die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.
- 11.3 Als Netzgrenzstelle (Abgabestelle) für das Eigentum, sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz zwischen EVR-Netz und Hausinstallation gilt:
- a) bei unterirdischer Zuleitung das EVR-Kabelende in der Eingangsklemme des Anschlussüberstromunterbrechers (Die Netzanschlussleitung ist im Eigentum der EVR). Der Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Abgabestelle ist im Eigentum des Kunden.
 - b) bei oberirdischer Zuleitung die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
 - c) Werden die Hauptanschlussicherungen in die Hauptverteilung integriert, sind sie im Eigentum des Kunden, wird ein HAK montiert, wird er durch die EVR geliefert und ist im Eigentum der EVR.
- 11.4 Die Netzgrenzstelle (Abgabestelle), sowie Grenzstelle Eigentum Kabelschutz ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltungspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle (Abgabestelle) und Grenzstelle Eigentum Kabelschutz auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 11.5 Die EVR erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden. Dient eine Netzanschlussleitung gemeinsam mehreren Objekten (Eigentumswohnungen, Doppel Einfamilienhäuser usw.) so haben die entsprechenden Eigentümer gemeinsam für den Anschlussbeitrag aufzukommen und haften solidarisch. Sie verständigen sich vor Erstellung des Anschlusses über die zu ihren Lasten anfallenden Aufwendungen und Verpflichtungen. Arealüberbauungen mit Gemeinschaftseinrichtungen wie Autoeinstellhalle, Heizzentrale oder dergleichen können mit Bewilligung der EVR mit einem gemeinsamen Anschlussüberstromunterbrecher ausgerüstet werden, sofern die einzelnen Hauszuleitungen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke führen. In allen Fällen bestimmt die EVR die Netzgrenzstelle (Abgabestelle).

- 11.6 Die EVR ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückseigentümer anzuschliessen. In diesem Fall gehen jene Leitungen inkl. Kabelschutz ins Eigentum der EVR über, an denen mehrere Kunden angeschlossen sind. Die EVR ist berechtigt die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 11.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EVR kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes. Die EVR ist berechtigt die erforderlichen Durchleitungsrechte ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 11.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- Bereits geleistete Zahlungen für den bestehenden Netzanschluss und Anschlussleistungen werden angerechnet.
- 11.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 11.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau, Betrieb, Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.
- 11.11 Ist zur Belieferung eines Kunden mit hohen Leistungsansprüchen eine besondere Anlage und / oder Transformatorenstation notwendig, so hat der Kunde den erforderlichen Platz dazu kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Die Anlage und / oder Transformatorenstation ist nach den Vorgaben der EVR zu erstellen. Der Standort solcher Stationen wird von der EVR in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Die EVR ist berechtigt, die Anlage und / oder Transformatorenstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.
- 11.12 Wird die Erstellung von Anlagen und / oder Transformatorenstationen für eine sichere und wirtschaftliche Energieversorgung notwendig, so sind die Kunden und Grundeigentümer verpflichtet, der EVR in angemessener Weise den Bau zu ermöglichen. Die EVR ist berechtigt, die erforderlichen Baurechte und Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 11.13 Die Eigentumsverhältnisse einer Transformatorenstation, deren Unterhalt sowie Kostenbeiträge werden zwischen der EVR und dem Kunden vertraglich separat geregelt.
- 11.14 Die Kosten für vorübergehende Netzanschlüsse (wie Anschlussleitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe usw.) gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.
- 11.15 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag der Gemeinde St. Stephan durch die EVR oder deren Beauftragten. Nach Verständigung mit den interessierten Grund- und Liegenschaftseigentümern ist die EVR berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die Gemeinde St. Stephan vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die EVR die in ihrem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.

Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 12.1 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovierungen usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EVR die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Bei aufwendigen Arbeiten kann das EVU einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

- 12.2 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EVR rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EVR legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 12.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EVR über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EVR zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 12.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EVR im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 13 Leitungsbau in Alignements-Terrain

- 13.1 Die EVR ist berechtigt, in Terrain, welches mit Alignement (geplante Baulinien, Strassen usw.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 13.2 Die EVR hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 14 Niederspannungsinstallationen

- 14.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes² und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen vorgenommen werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 14.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EVR zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 14.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beheben.
- 14.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 14.5 Die EVR fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch auf, den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Die EVR führt aufgrund des eingereichten Sicherheitsnachweises Stichprobenkontrollen nach NIV durch und fordert die Installationsinhaber auf, allfällige Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen.
- 14.6 Der Kunde ermöglicht den Mitarbeitern der EVR oder deren Beauftragten zu angemessener Zeit und im Fall von Störungen jederzeit den Zugang zu sämtlichen Grenz- und Messstellen sowie zu den Installationen.

² SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27:etc.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 15 Messeinrichtungen

- 15.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen (Rundsteuerungen) werden von der EVR geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EVR und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EVR. Überdies stellt er der EVR den für den Einbau der Messeinrichtungen, der Kommunikationsanschlüsse und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung. Allfällige Verschaltungen, Nischen, Aussenkästen usw., die zum Schutze der Apparate notwendig sind, werden vom Eigentümer auf seine Kosten erstellt. Die Schutzkasten müssen mit einem von der EVR vorgeschriebenen Schliesssystem versehen sein.
- 15.2 Die Kosten der Montage und Demontage der im Grundangebot vorgesehenen Zähler und Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EVR. Ist gemäss Anforderungen des Kunden oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben die Montage zusätzlicher oder besonderer Messeinrichtungen (wie Lastgangmessung mit Kommunikationsanschluss) notwendig, so gehen die entsprechenden Mehrkosten zu dessen Lasten.
- 15.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EVR beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVR plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- / Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EVR für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EVR behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 15.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 15.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an der EVR-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EVR die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 15.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.
- 15.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem EVR unverzüglich zu melden.

Art. 16 Messung des Energieverbrauches

- 16.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen der EVR massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EVR oder durch Fernauslesung. Ihnen ist zu den üblichen Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Räumen zu gewähren. Die EVR kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EVR-Vorgaben zu melden. Ist der Zutritt nicht möglich, oder werden Zählerstände nicht innert nützlicher Frist gemeldet, so kann die EVR eine Einschätzung des Verbrauchs aufgrund vorausgegangener Bezugsperioden vornehmen, unter Einbezug der inzwischen eingetretenen Änderungen wie der Anschlusswerte und der Betriebsverhältnisse.

³ SR 941.20

- 16.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EVR festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 16.3 Kann der Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 16.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Kapitel Tarif- / Preisgestaltung

Art. 17 Tarife / Preise

Die anwendbaren Tarif- oder Preisstrukturen, Anschluss- und Netzkostenbeiträge, sowie die technischen Anforderungen werden periodisch den aktuellen Marktverhältnissen angepasst.

Art. 18 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 19 Verrechnung

Für die Feststellung des Energieverbrauches gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EVR oder durch Fernablesung.

Art. 20 Rechnungsstellung und Zahlung

- 20.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in regelmässigen Zeitabständen. Die EVR kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen. Die EVR kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Prepaymentzähler einbauen oder monatlich bzw. wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können im Einverständnis des Kunden von der EVR so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Energielieferungen der EVR übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 20.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie bspw. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsnetzbetreiberin Swissgrid gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- 20.3 Die Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu begleichen, sofern nicht vereinbart ist, dass die Rechnungsbeträge direkt der Bank- oder Postcheckrechnung des Kunden belastet werden. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EVR zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige sonstige Forderungen gegenüber der EVR mit Energie- und Netznutzungsrechnungen zu verrechnen.

- 20.4 Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist ein Mahnverfahren, welches ab der 2. Mahnung gebührenpflichtig ist. In der Regel erfolgen eine bis drei Mahnungen. Ab der 2. Mahnung erfolgt der Hinweis einer möglichen Unterbrechung der Energielieferung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung.
- 20.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 20.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeitsdatum berichtet werden.
- 20.7 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen gegenüber der EVR dürfen nicht mit dessen Guthaben aus Stromlieferungen verrechnet werden.

8. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 22 Neue Anlagen

Technische Reglementsänderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der Genehmigung durch den Verwaltungsrat auf den 18.05.2017 in Kraft. Alle bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.

St. Stephan, 10. Mai 2017

Anhang 1 Abgrenzung Netzanschluss Elektrizität

